

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 5

Buchbesprechung: Umschau

Autor: Corecco

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine zweite Auflage werden wir in den nächsten Tagen in Druck geben. Verschiedener Umstände wegen wird sie erst gegen Mitte Juni erhältlich sein können. Wir bitten diejenigen, die den Betrag für das „Handbuch“ bereits eingezahlt haben, bis dahin noch um Geduld. Wer sich diese gedruckte Musterkomptabilität noch anzuschaffen wünscht, würde uns zu Dank verpflichten, wenn die Bestellung sofort abgeben würde. So ist uns möglich, die Grösse der zweiten Auflage besser abzuschätzen. Die Bestellung kann erfolgen entweder mittels Postkarte direkt an den Verlag W. & R. Müller, Gersau (Zustellung sodann gegen Nachnahme), oder durch Einzahlung von Fr. 3.30 (Fr.—.30 für Porto inbegriffen) auf Postcheck-Konto VII 118, Verlag W. & R. Müller, Gersau, mit dem Vermerk „Handbuch“, Abonnent des „Fourier“. Preis für Nichtabonnenten: Fr. 3.50 plus.—.30 für Porto.

Es ist beabsichtigt im Sommer — bei genügendem Interesse — auch eine französische Ausgabe zu drucken, wobei allerdings der hohen Kosten wegen die clichierten Seiten (Formulare und Musterbelege) nicht übersetzt würden. Der Druck wird ausgeführt, sofern bis Ende Juni genügend Anmeldungen bei Herrn Hptm. Béguelin, Instr. Of., Jungfraustrasse, Thun, der die Uebersetzung vornehmen wird, eingehen.

Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir, dass in der ersten Auflage trotz wiederholter Kontrollen leider noch Fehler stehen geblieben sind:

Auf Seite 37 ist die Verpflegungsberechtigung in Natura
am 31. August 120 statt irrtümlicherweise 121 Portionen,
am 3. September 122 statt irrtümlicherweise 123 Portionen.

Auf Seite 12 fehlt die Kontrollnummer 32, die des Abganges wegen durchzustreichen ist. — Sollten sich wider Erwarten noch allfällige andere Unstimmigkeiten zeigen, sind wir für deren Bekanntgabe dankbar, damit wir sie — sofern sie bis zum 25. Mai eintreffen — in der zweiten Auflage richtig stellen können.

Umschau

bearbeitet von Major G. Corecco, O. K. K., Bern

Verpflegungsnachschub im Gebirgskriege.

Einem Artikel aus der Zeitschrift für die Heeresverwaltung vom März 1938 entnehmen wir folgende auch für uns interessanten Stellen:

„Die Gebirgstruppe ist bereits daran gegangen, die Leute mit Kochern auszustatten. Ueberdies gibt es schon Konservendosen mit angebautem Feuerungsuntersatz und herausklappbaren Bügeln zum Aufstellen, die zu beschaffen ebenfalls erwogen werden kann.“

„Auch die Reichweite der pferdebespannten Fahrzeuge lässt sich dehnen, wenn man die Karren und Schlitten benutzt, die im Hochgebirge von den Einheimischen verwendet werden und die der Eigenart des Gebirges angepasst sind.“

„Im Winter ist dem Tragtier u.U. schon vorzeitig durch die Tiefe des Schnees eine Bewegungsgrenze gesetzt. Bei 40 cm Schnee kann das Tragtier nicht mehr vorwärts kommen.“

„Für Einzelfälle und Notfälle, in denen Abteilungen und Einzelposten wegen des Geländes, der taktischen Lage oder der Witterung ohne jede Nachschubverbindung sind, kann der Einsatz von Flugzeugen in Frage kommen, die auf besonders gut getarnte Abwurfpätze Verpflegungsmittel abwerfen. Die Italiener haben im abessinischen Kriege in der Tembien-Schlacht in mehreren Fällen ein ganzes Armeekorps ausschliesslich durch Flugzeuge versorgt.“

In dem einen oder andern Fall können auch einmal Hunde ausserordentliche Nachschubtransporter werden.“

„Bis Kriegsende waren etwa 500 km Seilbahnen im Betrieb.“

Käsekonserven in Amerika

sind eine neue amerikanische Errungenschaft. Sie werden in den Vereinigten Staaten auch in der amerikanischen Armee verwendet. Der Käse wird in Dosen konserviert und gelangt erst in ihnen zur vollkommenen Reife. Der Käse erleidet keinen Gewichtsverlust durch Austrocknen an der Luft. Der Käufer erhält ein Produkt ohne Rinde. Nach Oeffnen der Dose entwickelt der Käse dasselbe gute Aroma wie an freier Luft gelagerter Käse.

(Der Schweizer Bauer Nr. 1 vom 4. Januar 1939.)

Es interessiert mich . . .

Frage: Wer bezahlt die Auslagen für Fusstützen und Schuheinlagen in Rekrutenschulen?

Antwort: In Rekrutenschulen können Rechnungen für Fusstützen und Schuh einlagen, die vom Schularzt einzelnen Wehrmännern ärztlich verordnet wurden, aus der Allgemeinen Kasse bezahlt werden. Die Rechnungen sind vor der Zahlung durch den Rechnungsführer vom Schularzt zu visieren, in gleicher Weise wie die Rechnungen des Optikers für Schiessbrillen (I. V. 189).

(Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)

Frage: Aus welcher Kasse werden Reparaturen der Pauken bestritten?

Antwort: Die Pauken des Spiels der Infanterie-Bataillone wurden zum grössten Teil während der Grenzbesetzung von der Truppe aus eigenen Mitteln gekauft. Sie gehören nicht zum Korpsmaterial. Deshalb können die Reparaturen nicht aus der allgemeinen Kasse bezahlt werden. Die Haushaltungskasse muss sie übernehmen, wenn ein Verschulden des Wehrmannes nicht vorliegt.

Diese Frage berührt speziell die Fourier der Stabskompanien der Infanterie-Bataillone, welchen das Spiel zugeteilt ist.

(Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)

Günstiges Angebot!

Zu verkaufen: Ein Ordonnanz-Revolver in tadellosem Zustand mit Etuis. Preis Fr. 20.—. Anfragen sind an das Postfach „Der Fourier“, Bassersdorf, zu richten.